



Strafordnung

Inhaltsverzeichnis:

II. Strafbestimmungen (SB)

	<u>Seite</u>
§ 1 Strafen	3
§ 2 Abführung von Mitgliedsbeiträgen	3
§ 3 Einsendung von Meldungen	3
§ 4 Strafverfahren	3
§ 5 Sportwidriges Betragen	3
§ 6 Manipulation	3

Zeichenerklärung

Paragrafen, die mit dem Zeichen (V) gekennzeichnet sind, beinhalten Strafbestimmungen, die auf dem Verwaltungsweg durch die zuständigen Verbandsausschüsse im Bußgeldverfahren ohne vorherige Anhörung behandelt werden (siehe auch § 3 der Rechtsordnung).

II. Strafbestimmungen

§ 1 Strafen

Strafen werden gemäß § 48 Nr. 2 der jeweils gültigen Bundesspielordnung (BSO) geahndet.

§ 2 (V) Abführung von Mitgliedsbeiträgen

Verspätete Abführung von Mitgliedsbeiträgen und anderen Abgaben (Fälligkeit gem. Fin O und BSO) 50,00 € bis 200,00 € Geldbuße, pro Strafaussprechung.

§ 3 (V) Einsendung von Meldungen

Nicht ordnungsgemäße Einsendung von verlangten Meldungen, Berichten, wiederholt unvollständig ausgefüllten Passanträgen usw. 10,00 € bis 50,00 € Geldbuße.

§ 4 Strafverfahren

Die Erstattung von Strafanzeigen, die Stellung von Strafanträgen und die Anrufung ordentlicher Gerichte zum Zwecke der Einleitung eines Strafverfahrens, für welche die Rechtsorgane des AFV Ba-Wü zuständig sind (§ 2 b der RVO), ohne Genehmigung (§ 10 Satzung, § 8 RVO), desgleichen die Benutzung der Tagespresse in verbandsschädigender oder beleidigender Form: 20,00 € bis 150,00 € Geldstrafe oder Sperre von 1 - 6 Monaten (Verein oder Einzelmitglied).

§ 5 Sportwidriges Betragen

Sportwidriges Betragen der Vereine und Vereinsmitglieder wird streng bestraft. Das Strafmaß richtet sich nach Art des Falles. Diese Vorschrift darf nur auf Straffälle angewendet werden, für die keine Sonderbestimmungen bestehen. Bei besonders schweren Vergehen kann auch ein Ausschluss aus dem Verband beantragt werden.

§ 6 Manipulation

Die Manipulation eines oder mehrerer Spiele wird als sportwidriges Betragen mit einer Strafe des §16 RVO belegt. Spielmanipulation wird nur auf Einspruch eines Betroffenen verfolgt.